

Anlage 10
Tarif A

Preise in Euro

1. Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 25 Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde. Das Entgelt beträgt je angefangener Viertelstunde 16,80
wobei für
 - a. Heizungsanlagen bis einschließlich 26 kW höchstens 67,20
 - b. Heizungsanlagen von mehr als 26 kW bis 50 kW höchstens 100,80
 - c. Heizungsanlagen von mehr als 50 bis unter 100 kW höchstens 134,40verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung der notwendigen Kontrolle einer allfälligen Mängelbehebung ist in den Beträgen gemäß lit a bis c noch nicht enthalten.
2. Für die erstmalige Überprüfung eines Einzelraumheizgeräts gemäß § 26 Bgld. HKG einschließlich der Erfassung in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 67,20
3. Für die Durchführung einer umfassenden Überprüfung gemäß § 28 Bgld. HKG einschließlich einer allfälligen Kontrolle der Mängelbehebung, gebührt ein Grundentgelt von 67,20
zuzüglich eines Entgelts für die Arbeitszeit je angefangener Viertelstunde von 16,80
4. Für die Durchführung einer außerordentlichen Überprüfung gemäß § 30 Bgld. HKG einschließlich einer allfälligen Kontrolle der Mängelbehebung (wobei der Zeitaufwand für eine etwaige Vor- und Nachbesprechung zur Arbeitszeit zählt) gebührt ein Entgelt je angefangener Viertelstunde von 16,80
5. Für die erstmalige Erfassung einer Heizungsanlage oder eines Blockheizkraftwerks in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 16,80
6. Für die Kontrolle des Prüfbuches durch die Überwachungsstelle gemäß § 33 Bgld. HKG gebührt ein Entgelt von 16,80
Dieses Entgelt gebührt allerdings nur bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 Bgld. HKG und nur dann, wenn die oder der Prüfberechtigte nicht zugleich Überwachungsstelle ist.
7. Für An- und Abfahrt zur Örtlichkeit der zu überprüfenden Anlage kann ein Entgelt je angefangener Viertelstunde von 16,80
und darüber hinaus das amtliche Kilometergeld der zurückgelegten Wegstrecke entsprechend der jährlichen Verlautbarung des Bundesministeriums für Finanzen
8. auf Grund dieser Verordnung kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.

Tarif B

1. Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen gemäß § 35 Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde. Das Entgelt beträgt je angefangener Viertelstunde 16,80
2. Für die erstmalige Erfassung einer Klimaanlage oder Wärmepumpe in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 16,80
3. Tarif A Post 7 gilt sinngemäß für die Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen.